

**Beantwortung Kreistagsanfrage vom 03.12.14**

**Sehr geehrte Frau Landrätin Sojka,**

das Ziel der Arbeitsgelegenheiten (AGH) ist u.a. die Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt von arbeitsmarktfernen erwerbsfähige Leistungsberechtigten (eLb). AGH dienen hierbei als Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. es erfolgt eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Marktersatz).

Im Rahmen des Integrationsprozesses wird durch die verantwortliche Vermittlungsfachkraft eine Potentialanalyse gemeinsam mit dem eLb erstellt. Auf Basis dieses Stärken- und Schwächenprofils ergeben sich ggf. konkrete Hinweise für die Notwendigkeit einer Förderung durch AGH. Die Vermittlungsfachkraft legt hierbei fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Die Integrationsstrategie ist nachvollziehbar zu begründen und die Eingliederungsleistungen sind in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („Nachrangigkeit“).

Es handelt sich bei diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument um eine Eingliederungsleistung für den jeweiligen Teilnehmer.

Bei der Einrichtung von AGH und der Trägergewinnung können unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit verschiedene miteinander kombinierbare Wege beschritten werden

**a) Ansprache durch Jobcenter**

Auf Initiative der Jobcenter können auf Basis der festgelegten regionalspezifischen Zielsetzung und Gestaltungskriterien initiativ mögliche Träger angesprochen werden (z. B. direkt, Zeitungsaufruf, Teilnahmewettbewerb).

**b) Interessenbekundung durch Träger/Maßnahmepool**

Interessierte Träger können beim Jobcenter die Förderung von AGH beantragen. Nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen können diese Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Die Integrationsfachkräfte können aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen. Die Bewilligung und die Zuweisung erfolgt erst danach durch das Jobcenter.

Beide Wege werden im Jobcenter Altenburger Land derzeit praktiziert. Im Rahmen des Planungsprozesses für das kommende Jahr werden die Träger aufgefordert, mögliche Maßnahmen anzuzeigen. Diese werden in einem Maßnahmepool zusammengefasst. Unterjährig kommt es zur gezielten Anfrage des Jobcenters, um notwendige Bedarfe zu decken.

Die Bedarfszahlen werden auf Grundlage der eingereichten Planungsbögen der Träger gewertet. Dabei steht die Art der Tätigkeit mit ihren kognitiven, psychomotorischen und affektiven Anforderungen und Zielstellungen an den eLb im Hauptfokus der Wertung.

Bei Vorhandensein entsprechender Teilnehmer wird der Träger zur Antragstellung aufgefordert.

Die Tätigkeit muss weitere vom Gesetzgeber geforderte Kriterien erfüllen. Die Teilnehmer/innen dürfen in den AGH nur Tätigkeiten verrichten, die als zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten definierbar sind. Diese drei Kriterien sind im Gesetzestext zu § 16 d SGB II verankert und lassen hinsichtlich ihrer Wertung kein Ermessen zu.

Diese Ziele (Vorgabe durch Eingliederungsvereinbarung eLb mit Vermittlungsfachkraft, Anforderungen/Zielstellung an Art der Tätigkeit, Kriterieneinhaltung/Vorgabe des Gesetzgebers an die Arbeit) und deren Umsetzung vorort in der Einsatzstelle, sind nur auf Basis der vertrauensvollen und von gegenseitigen Respekt geprägten Zusammenarbeit zwischen dem Maßnahmeträger/Einsatzstelle und dem Träger der Grundsicherung zu erreichen.

Diese Zusammenarbeit wird, bedingt durch die unterschiedlichen Zielstellungen, welche man durch die Einrichtung von AGH bei dem Träger/Einsatzstelle und der Grundsicherungsstelle verfolgt, einer hohen Reibung ausgesetzt.

Einsatzstellen sehen meist in dem AGH-Teilnehmer eine zusätzliche Arbeitskraft, welche bei der Bewältigung von anstehenden Aufgaben in der Gemeinde, auf dem Bauhof, in einem Museum, einer öffentlichen Einrichtung, .... mitarbeiten könnte.

Der Träger der Grundsicherung als Exekutive hat jedoch u.a. die Aufgabe, die eLb bei der Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit zu unterstützen, ohne die soziale Marktwirtschaft negativ zu beeinflussen. Diese Aufgabe hat sie unparteiisch und im Sinne der politischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung auszuüben.

Ergänzend beantworte ich die an Sie gerichteten Fragen wie folgt:

**1. Wie viele AGH-Maßnahmen stehen dem Jobcenter im Jahr 2015 aus heutiger Sicht zur Verfügung?**

Basis für die Planung des Marktersatzes 2015 sind die prognostizierten Bedarfszahlen der Vermittlungsbereiche des Bereiches SGB II im Jobcenter Altenburger Land getrennt nach Maßnahmen ohne bzw. mit besonderem Anleitungsbedarf.



Durch die bestehende Neuausrichtung des Instrumentes der öffentlich geförderten Beschäftigung seit 01.04.2012 wurde der mögliche Zuweisungszeitraum in AGH (innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren) auf nicht länger als insgesamt 24 Monate begrenzt. Viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben diesen Zeitraum bereits ausgeschöpft, so dass die Bedarfszahlen für 2015 entsprechend reduziert in die Planung eingehen.

Geplant sind 2015 289 Eintritte in AGH in Maßnahmen ohne besonderen Anleitungsbedarf (Regeldauer 6 Monate) sowie 54 neue Eintritte in Maßnahmen mit besonderem Anleitungsbedarf (Jahresmaßnahmen). 325 Teilnehmer sind weiterhin in einer AGH, deren Beginn vor dem 01.01.15 war. **Somit stehen aktuell für das Jahr 2015 668 Teilnehmerplätze zur Verfügung.**

Hierbei stehen die Tätigkeiten „Von-Für Betroffene“ im Hauptfokus der gewünschten Tätigkeitsfelder. Generell wird hinsichtlich der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse sowie Wettbewerbsneutralität der geplanten Arbeiten strenge Maßstäbe angelegt.

Den allgemeinen Bedarfszahlen stehen die hierfür benötigten Haushaltsmittel gegenüber. Planziel bei den Haushaltsmitteln ist die Auslastung des Haushaltes 2015. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird für 2015 der Zielwert von 10% der erwarteten Mittel 2015 für den Marktersatz angesetzt. Durch Verbindungen über bereits laufende Maßnahmen wird dieser Zielwert bereits erreicht. Durch unterjähriges Nachsteuern in 2015 kann sich das Mittelvolumen für den Marktersatz auf bis 25% des EGT 2015 erhöhen. Die Nachsteuerung erfolgt monatlich über die mit Planungsbogen eingereichten positiv bewerteten Maßnahmen. Aktuell konnten so 10 Teilnehmer zusätzlich eintreten.

## **2. Nach welchen objektiven Kriterien werden die Bewertungen der AGH-Maßnahmen zur Einordnung in die Kategorien A, B und C vorgenommen? Können subjektive Einflüsse durch Vorlage eines Kriterienkataloges ausgeschlossen werden?**

Wie bereits erläutert, sind bei Wertung der Planungsbögen die Besetzbarkeit der Stelle mit zuweisbaren Klientel (Bedarf) sowie die Finanzierbarkeit, das Vorhandensein finanzieller Möglichkeiten, die objektiven Faktoren.

Als sog. A-Maßnahmen werden Maßnahmen gekennzeichnet, die als zwingend erforderlich für den Bedarf des Jobcenter Altenburger Land durch die Vermittlungsfachkräfte anhand der vorliegenden Handlungsbedarfe eingeschätzt werden. Diese werden auch haushaltärtsch zu Beginn des Kalenderjahres gebunden. Da Eingliederungsleistungen für den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen, wurde für das Jahr 2015 zunächst 10% der verfügbaren Mittel dafür eingeplant.

B-Maßnahmen werden ebenfalls als notwendig erachtet und werden bei verfügbaren Haushaltsmitteln auch umgesetzt. Das ist finanziell auch bis zur Obergrenze von 25% der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Setzt jedoch voraus, dass die Nachrangigkeit gegenüber anderen Eingliederungsleistungen beachtet wurde.

Zum Planungszeitpunkt standen keine Teilnehmer für die C-Maßnahmen zur Verfügung. Sollte unterjährig sich dabei eine Änderung ergeben, wird der Status auf B geändert.

Da der Bedarf durch das Vorhandensein ermittelter Kunden erhoben wird, ist eine subjektive Arbeitsweise ausgeschlossen.

**3. Wer entscheidet im Jobcenter Altenburger Land auf Basis welcher Legitimation über die Einordnung der Maßnahmen in die Bewertungskategorien?**

Die Entscheidung über den Bedarf treffen die persönlichen Ansprechpartner und Fallmanager im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung. Die finanziellen Vorgaben traf die Geschäftsführung des Jobcenters Altenburger Land.

**4. Wie viele Maßnahmen sind in den Kategorien A; B und C**

In der Planungsrunde wurde über die neuen Maßnahmen für 2015 gewertet. Dabei wurden die eingereichten Planungsbögen wie folgt kategorisiert:

- A: 325 TN und 54 Neueintritte
- B: 289 TN
- C: 300 TN

**5. Gibt es Träger, die keine Einordnung von Maßnahmen in die Kategorie A erhalten haben, wenn ja, mit welcher Begründung?**

Zum Planungszeitpunkt konnten nicht alle Träger des Maßnahmepools Berücksichtigung finden. Begründung dafür ist, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Teilnehmer vorhanden waren. Sofern Teilnehmer durch die Vermittlungsfachkräfte unterjährig ermittelt werden, wird das Jobcenter Altenburger Land auf die entsprechenden Träger zugehen.

**6. Welchen Einfluss kann die Trägerversammlung auf eine gerechte Verteilung der Bewertungskategorien unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse nehmen?**

Der fachlichen Planung von AGH kommt eine hohe Bedeutung zu, um rechtmäßige, wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen einzurichten. Deshalb gibt es auch verschiedene Gremien, die das Jobcenter bei der Umsetzung der Eingliederungsleistungen unterstützen.



In der Trägerversammlung wird -mit der Vorlage des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes- die Planung und damit die Maßnahmen des Marktersatzes gemäß §44c SGB II abgestimmt. Die Abstimmung für das Jahr 2015 erfolgte am 17.02.15.

Gem. § 18d SGB II berät der Beirat die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wurde Anfang 2015 mit den berufenen Mitgliedern besprochen.

**Hinweis:**

Zur Sicherstellung der Qualität der Durchführung der AGH sind meine Mitarbeiter/innen angewiesen, sich Vorort von der maßnahmekonformen Durchführung der AGH ein Bild zu machen.

Wird bei einer Maßnahme eine Leistungsstörung erkannt, dann haben die Mitarbeiter/innen die Pflicht, den Maßnahmeträger die Möglichkeit der Äußerung zu geben und ggf. die Leistungsstörung zu ahnden. Dieser Pflicht kommen meine Mitarbeiter/innen mit der notwendigen Umsicht nach. Die im Verhalten meiner Mitarbeiter/innen benannten Wertungen weise ich in aller Form als gegenstandslos zurück.

2014 mussten im Nachgang zu den 80 Vorortkontrollen insgesamt 8 Anhörungen an die Maßnahmeträger gesendet werden. Damit wäre festzustellen, dass 90 % der kontrollierten Maßnahmen in der geforderten Qualität stattfanden. Bei 10 % war diese Qualität nicht gegeben. Dies stetig nachzuhalten und zu verbessern, ist im ureigensten Interesse aller Steuerzahler.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Antragsteller (Maßnahmeträger/Einsatzstelle) mit Unterschrift bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen und der maßnahmegerechte Einsatz der Teilnehmer gewährleistet werden. Im Bewilligungsbescheid des Jobcenters wird hierauf nochmals verwiesen. Des Weiteren gibt es im zentralen Bewilligungsvordruck die Auflage an den Träger/Einsatzstelle, dass die Prüfinstanzen der Bundesagentur für Arbeit und des Bundes einschließlich des Jobcenters Altenburger Land jederzeit das Recht haben, unangemeldete Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der Träger/Einsatzstelle hat hierbei die Pflicht, den Prüfern Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. Arbeitsorten der Teilnehmer zu gewähren.

*gez. Heike Praetz*

**Geschäftsführerin**

**Jobcenter Altenburger Land**

## Anhang

### § 16d SGBII Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.